

**Vertrag zur Änderung des  
Durchführungsvertrages  
zum Vorhaben- und Erschließungsplan  
"Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede  
in Beckum**

Die Stadt Beckum (nachfolgend Stadt genannt),  
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

und

die Firma Berkemeier Grundstücksgesellschaft Grevenbrede mbH & Co. KG,  
Fontanestraße 21, 59269 Beckum  
(nachfolgend Vorhabenträgerin genannt),

diese vertreten durch die Berkemeier Grundstücks-Verwaltungs-GmbH,  
Fontanestraße 21, 59269 Beckum,  
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Hermann-Josef  
Berkemeier,  
Fontanestraße 21, 59269 Beckum,

schließen folgenden Vertrag:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

1. Am 02./08.02.2006 haben die Parteien den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Möbelhaus Berkemeier“ Grevenbrede geschlossen. Gemäß § S 6 des Durchführungsvertrages wird er wirksam, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird. Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist am 07.02.2006 erteilt worden (Az. 443/2005). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 17.06.2006 mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Der Durchführungsvertrag ist demnach seit dem 08.02.2006 wirksam.
2. Mit Schreiben vom 05.07.2006 (**Anlage**) hat die Vorhabenträgerin beantragt, das Vorhaben wie folgt ändern zu können:

Nachdem es der Vorhabenträgerin nicht gelungen ist, den ursprünglich in ihrem Konzept vorgesehenen Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von 550 m<sup>2</sup> zu vermieten, und das alles Voraussicht nach auch in absehbarer Zeit aufgrund der preisaggressiven

Angebotspolitik benachbarter Einzelhandelseinrichtungen nicht der Fall sein wird, soll nunmehr zur Vermeidung eines Leerstandes eine anderweitige Einzelhandelsnutzung erfolgen.

Anstelle des Getränkemarktes soll ebenfalls mit einer maximalen Verkaufsfläche von 550 m<sup>2</sup> ein Textildiscounter angesiedelt werden.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin soll entsprochen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des dem Vorhaben zu Grunde liegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ferner ist eine Anpassung des Durchführungsvertrages vom 02./08.02.2006 notwendig. Das soll mit diesem Änderungsvertrag erfolgen.

## § 2

### **Gegenstand des geänderten Vorhabens**

Gegenstand des geänderten Vorhabens ist die Ansiedlung eines Textildiscounters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 550 m<sup>2</sup> anstelle des ursprünglich vorgesehenen Getränkemarktes, für den ebenfalls eine maximale Verkaufsfläche von 550 m<sup>2</sup> vorgesehen war.

Das zulässige Sortiment des Textildiscounters umfasst als Kernsortiment Textilien im Discount-Verkauf sowie branchenübliche Sortimente.

Im Übrigen verbleibt es bei der Nutzung und den Sortimentsfestsetzungen, wie sie in dem seit dem 17.06.2006 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt sowie in dem zu Grunde liegenden Durchführungsvertrag vom 02./08.02.2006 vereinbart sind.

## § 3

### **Durchführungsverpflichtung**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des geänderten Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits einen Bauantrag für die beabsichtigte Nutzungsänderung eingereicht (Az.: 421/2006). Die Nutzung der ursprünglich für den Getränkemarkt vorgesehenen und bereits fertig gestellten Räumlichkeiten erfolgt auf der Grundlage der am 10.11.2006 für den Textildiscountmarkt erteilten Duldung. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb des Textildiscountmarktes nach Erteilung der Baugenehmigung unter Einhaltung der damit verbundenen Regelungen erfolgt.

## § 4

### **Sicherheitsleistungen**

Die Vorhabenträgerin hat vor Abschluss des Durchführungsvertrages der Stadt eine Bürgschaft der Sparkasse Beckum - Wadersloh vom 03.02.2006 mit einer Bürgschaftssumme in Höhe von 50.000,-- € vorgelegt. Diese Bürgschaft dient zur Sicherung aller Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag vom 02./08.02.2006. Mit der Änderung des Durchführungsvertrages vom 02./08.02.2006 dient die Bürgschaft auch der Sicherung der aus dem Vertrag zur Änderung des

Durchführungsvertrages bestehenden Pflichten. Die Sparkasse Beckum-Wadersloh hat dies mit Nachtrag vom..... zur Bürgschaft bestätigt. Damit sind die von der Vorhabenträgerin zu erfüllenden Verpflichtungen insgesamt über die Bürgschaft vom 03.02.2006 abgesichert.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, gelten sämtliche Vereinbarungen des Durchführungsvertrages vom 02./08.02.2006 fort. Sie sind in Bezug auf neu hinzugekommene Verpflichtungen entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen zum Haftungsausschluss gemäß § 4 des Durchführungsvertrages vom 02./08.02.2006.
2. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

## § 6 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Möbelhaus Berkemeier“ Grevenbrede in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

### **Stadt Beckum**

Beckum, den

Im Auftrag:

---

(Dr. Karl-Uwe Strothmann)  
Bürgermeister

---

(Brigitte Janz)  
Stadtoberverwaltungsrätin

### **Berkemeier Grundstücksgesellschaft Grevenbrede mbH & Co. KG**

vertreten durch  
die Berkemeier Grundstücks-Verwaltungs-GmbH

Beckum, den

---

(Hermann-Josef Berkemeier)  
Geschäftsführer